

v. 3. 5. 1989

F 2367

P A U S C H A L V E R T R A G

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Professor Dr. h.c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30; Rosenheimer Str. 11, 8000 München 80

im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt

und

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, bestehend aus:

- a) Deutscher Städtetag
Lindenallee 13-17
5000 Köln 51
- b) Deutscher Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199-201
4000 Düsseldorf
- c) Deutscher Landkreistag
Adenauerallee 136
5300 Bonn 1

im nachstehenden Text kurz "Bundesvereinigung" genannt

wird nachfolgender P A U S C H A L V E R T R A G geschlossen:

1.
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Abgeltung der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA an Volkshochschulen.

2.
Vertragshilfe

Die Bundesvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- Vertrag
mit d.
D. Volks-
hochschul-
verband*
- a) daß die Bundesvereinigung der GEMA beim Abschluß und der Abwicklung des Vertrages mit dem Deutschen Volkshochschulverband (Ziff. 3(3)) sowie beim Vertragsabschluß mit den Einzelvertragsabschließenden behilflich ist,
 - b) daß sie die Erfüllung der Aufgaben der GEMA beim Vollzug dieses Vertrages durch geeignete Informationen und Empfehlungen gegenüber den Volkshochschulträgern/Volkshochschulen unterstützt,
 - c) daß die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene der GEMA jeweils 12 Exemplare ihrer Veröffentlichungen (Zeitschriften, Nachrichtendienste, Eilbriefe, Rundschreiben usw.) über die Verwendung von Musik in Volkshochschulen kostenfrei überlassen.

3.

Abgeltung von Unterricht in Kursstunden

Für Veranstaltungen der Volkshochschulen in Unterrichtsstundenform können insbesondere für folgende Fachgebiete Vergütungsansprüche der GEMA entstehen:

- Musik
- Tanz
- Gymnastik

(1) Auf der Grundlage der gemeinsam von der Bundesvereinigung und der GEMA unter Berücksichtigung der Unterrichtsstundenzahl Musizieren/Singen/Gymnastik durchgeführten Erhebung gehen die für die Vergütung der urheberrechtlichen Ansprüche relevanten Unterrichtsstundenzahlen mit folgender Gewichtung (gewichtete Unterrichtsstundenzahl) in die Berechnung ein:

- 100 % der Unterrichtsstundenzahl "Musik"
- 72 % der Unterrichtsstundenzahl "Tanz"
- 21 % der Unterrichtsstundenzahl "Gymnastik"

(2) Der Vergütungsanspruch errechnet sich aus der Vervielfältigung der gewichteten Unterrichtsstundenzahl mit einem bestimmten Festbetrag (Vervielfältiger in DM). Der Vervielfältiger beträgt DM 1,60 zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer.

Die GEMA erstellt auf der Grundlage des Vervielfältigers und der gewichteten Unterrichtsstundenzahlen für den jeweiligen Volkshochschulträger (Einzelvertragsschließender) die Rechnung und leitet sie diesem zu.

- (3) Die Berechnung der gewichteten Unterrichtsstundenzahlen erfolgt auf der Grundlage der von der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes, 6000 Frankfurt/Main, Holzhausenstraße, zur Verfügung gestellten jährlichen Statistik der Zahlen über das vorangegangene Arbeitsjahr, aufgelistet nach Volkshochschulträgern.
- GEMA
⇒ DVV
- GEMA und DVV werden unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände hierüber eine Vereinbarung treffen.

- (4) Die Zahlung der Rechnungen gemäß Ziff. 3.(2) hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- (5) Die Zahlungen im Jahre 1988 erfolgen bis zum Jahresende auf der Grundlage der Statistik des Arbeitsjahres 1987.

4.

Abgeltung von Einzelveranstaltungen

- (1) Die nicht in Unterrichtsstundenform (Kursstunden) durchgeführten Veranstaltungen mittels Tonträger, Bildtonträger oder Live-Musik, wie z.B. Konzerte, Film- und Videovorführungen oder ähnliches werden als Einzelveranstaltungen abgerechnet.
- (2) Veranstaltungen, die nicht unter Ziff. 3 fallen, werden halbjährlich jeweils zum 31.3. und 30.9. nachträglich mit folgenden Angaben der jeweilig zuständigen Bezirksdirektion der GEMA gemeldet:
- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes

- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Größe des Veranstaltungsraumes in qm
- Besucherzahl (bis zu 70 Besuchern)
- Höhe des Eintrittsgeldes/sonstiger Unkostenbeitrag

Die GEMA stellt den Einzelvertragsschließenden jeweils die aktuelle Liste der Bezirksdirektionen zur Verfügung.

- (3) Die GEMA stellt für die Meldung der Einzelveranstaltungen auf Anforderungen das in Anlage 1 beigefügte Formular zur Verfügung.
- (4) Die GEMA erklärt sich bereit, den Volkshochschulträgern bzw. den Volkshochschulen für Darbietungen im Bereich der Volkshochschulen, soweit sie im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung erfolgen, folgende Vorzugsvergütungssätze einzuräumen: U-VK, M-U, VR-T-G, E, E-P, T, BT, VR-BT-G, R und FS.

Alle tariflichen Vergütungen verstehen sich rein netto zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer.

Für Kleinstveranstaltungen mit bis zu 70 Besuchern und Eintrittsgeldern bis zu DM 5,-- wird unter besonderer Berücksichtigung des bildungspolitischen Auftrages der Volkshochschulen bei Anwendung der Tarife U-VK und M-U in Abschnitt I ein Festbetrag von DM 22,60 netto zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer erhoben.

- (5) Die Zahlung für Einzelveranstaltungen hat unverzüglich nach Rechnungsstellung an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen.

5.
Programme

- (1) Bei der Wiedergabe von Musikwerken mit Musikern/Sängern (live) bei Veranstaltungen haben die Veranstalter (Volkshochschulen) eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikprogramm) der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA, zusammen mit dem Meldeformular (Ziff.3(3)) zu übersenden.
- (2) Wird die Musikfolge nicht gemäß Ziff.5(1) dieses Vertrages nach § 13 a Wahrnehmungsgesetz eingereicht, hat der Volkshochschulträger nach einmaliger Abmahnung eine Konventionalstrafe von DM 30,-- zu zahlen. Seine Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

6.
Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Veranstaltungen nach Ziff. 4 dieses Vertrages, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatzansprüchen (doppelter Normaltarif) bleiben unberührt.

Die Einzelvertragsschließenden, die die Angemessenheit der zur Anwendung kommenden Tarife oder der vereinbarten Pauschale beim Deutschen Patentamt, bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt nach § 14 UrhWahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren ihren Anspruch auf die Gewährung der Vorzugsvergütungssätze und der in

Ziff. 3.(2) vereinbarten Pauschale.

**7.
Mahnungen**

Für Mahnungen wird ein Auslagenersatz von z.Zt. DM 5,--
erhoben.

**8.
Friedenspflicht**

- (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Einzelvertragsschließenden kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesvereinigung benachrichtigen. Wird innerhalb von 2 Monaten nach der Benachrichtigung an die Bundesvereinigung keine gütliche Einigung erreicht, haben die GEMA wie der Einzelvertragsschließende das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über die Durchführung dieses Vertrages erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Wird innerhalb von 3 Monaten nach Zugang keine gütliche Einigung erreicht, kann jeder Vertragspartner die ihm geeignet erscheinenden Schritte einleiten.

**9.
Vertragsdauer**

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom

1.1.1988 bis 31.12.1989

geschlossen.

Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

10.
GVL, VG WORT

- (1) Die GEMA ist von der VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, München) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen und von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie die Wiedergabe und Vervielfältigung von Tonträgern bevollmächtigt. Die GEMA stellt mit der Zahlung der Pauschale für Unterricht in Kursstunden (Ziff. 3 dieses Vertrages) die betroffenen Volkshochschulträger im Rahmen der mit der Pauschale abgegoltenen Wiedergabe und Vervielfältigungen von Ansprüchen der VG WORT und der GVL frei.
- (2) Die Vergütungssätze FS (Fernsehen) und R (Radio) erhöhen sich bei Einzelveranstaltungen (Ziff. 4 dieses Vertrages) um 20 % für die VG WORT und um 26 % für die GVL, die Vergütungssätze M-U (Tonträgerwiedergabe) um 20 % für die GVL.
- (3) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G (Vervielfältigung auf Tonträger) werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

11.
Altfälle

- (1) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist für die Abgeltung des Unterrichts in Kursstunden (Ziff. 3) und der Einzelveranstaltungen (Ziff. 4) auf der Grundlage der einschlägigen Vorzugsvergütungssätze einzeln abzurechnen

wahlweise

das 1,7fache des für das Jahr 1988 zu zahlenden Pauschalbetrages gemäß Ziff. 3 (Abgeltung für Kursstunden) einmalig zu entrichten.

- (2) Soweit Volkshochschulen ab 1.7.1985 Zahlungen geleistet haben, die den Pauschalbetrag nach Ziff. 11.(1) überschreiten, wird der übersteigende Betrag den Volkshochschulen in Anrechnung gebracht.

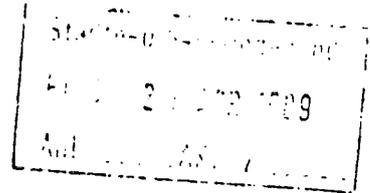
12.
Eintritt in den Einzelpauschalvertrag

- (1) Volkshochschulträger bzw. Volkshochschulen haben das Recht, in diesen Pauschalvertrag mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzutreten.
- (2) Als Eintrittserklärung in den Pauschalvertrag gilt auch die erstmalige Zahlung nach Ziff. 3.(2).
- (3) Im Falle der Beendigung des Pauschalvertrages enden die Einzelvertragsverhältnisse automatisch.

13.
Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der
GEMA-Bezirksdirektionen

Die GEMA händigt der Bundesvereinigung eine Liste über die Anschriften und örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Bezirksdirektionen aus.

14.
Allgemeine Bestimmungen



- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 3.5.1989

Köln den

(Prof. Dr. Erich Schulze)

Prof. Dr. Ernst Pappermann
Geschäftsf. Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages

Dr. Peter Michael Mombaur
Geschäftsf. Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und
Gemeindebundes

Dr. Hans Tiedeken
Geschäftsf. Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages

Anlagen